



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 455/12

18.09.2012

In der einstweiligen Verfügungssache

der astragon Software GmbH,
vertreten d.d. Dirk Walner,
Limitenstraße 64 - 78, 41236 Mönchengladbach,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Nimrod Rechtsanwälte,
Emserstraße 9, 10719 Berlin,-

g e g e n

die Frau Heide Marjanovic,
Sulznerstraße 10, 10559 Berlin, DA

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - angeordnet (§§ 935, 940, 890, 91 ZPO):

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

untersagt,

das Werk

„Bus-Simulator 2012“

der Antragstellerin der Öffentlichkeit in Internetforen drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, insbesondere zum Download durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

3. Der Verfahrenswert wird gemäß § 3 ZPO auf 30.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

I. Die Antragstellerin macht glaubhaft:

Sie sei exklusive Lizenznehmerin des Computerspiels "Bus-Simulator 2012" ua. für Deutschland. Die Antragsgegnerin sei Inhaberin eines Internetanschlusses, über welchen ohne Berechtigung das Computerspiel „Bus-Simulator 2012“ zum Download in einer sog. Internet-Tauschbörse über die der Antragsgegnerin zugewiesenen IPs 77.183.204.11 am 19. August 2012 um 14:03:55 CEST, 93.128.199.190 am 22. August 2012 um 01:07:35 CEST, 93.128.151.127 am 23. August 2012 um 17:46:504 CEST sowie 93.128.203.199 am 24. August 2012 um 20:24:17 CEST angeboten worden sei.

Die Antragstellerin sieht in diesem Öffentlichzugänglichmachen ihrer Software eine Urheberrechtsverletzung.

II. Dies begründet einen dringenden Unterlassungsanspruch nach §§ 97, 69a, 69c Nr. 4 UrhG.

Das Landgericht Berlin ist nach § 32 ZPO örtlich zuständig, weil ein Abruf der von der Antragsgegnerin in die Tauschbörse eingestellten Files auch von Berlin aus möglich war.

Die dem Spiel „Bus Simulator 2012“ zugrunde liegende Befehlsabfolge genießt Schutz als Computerprogramm nach § 69 a UrhG, denn es handelt sich um eine individuelle geistige Schöpfung. Es gilt der Grundsatz der kleinen Münze, wobei bei komplexen Computerprogrammen, wie sie hier in Rede stehen, eine tatsächliche Vermutung für eine hinreichende Individualität spricht (BGH GRUR 2005, 860 - Fash 2000 -). Indem die Antragsgegnerin das Programm Mitgliedern des Forums zur Nutzung zugänglich machte, verletzte sie das ausschließliche Nutzungsrecht der Antragstellerin.

Die Passivlegitimation der Antragsgegnerin ist durch entsprechende Auskünfte der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG glaubhaft gemacht.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 - Vertragsstrafe bis zu ... I - m.w.N.).

Es besteht auch ein Verfügungsgrund (§§ 935, 940 ZPO), denn der Antragstellerin muss es möglich sein, Eingriffe in ihre absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Verfahrenswert entspricht 2/3 des Wertes der Hauptsache.

Bei der an die konkrete Verletzungsform (Besondere Bestimmungen für Computerprogramme in Abschnitt 8 des 1. Teils des Urheberrechtsgesetzes) angelehnten Formulierung des Unterlassungssatzes hat die Kammer von § 938 Abs. 1 ZPO Gebrauch gemacht, ohne dass darin eine teilweise Antragszurückweisung läge.

Jorcke-Kaßner

Raddatz

Schaber

Ausgefertigt

Größmann
Justizbeschäftigte

